ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikel-Nr. 10371116050
Handelsname Buzzard Rostschutz Farbe Grau

UFI: 3KSH-CVYH-9X06-DCP0

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen
Verbraucherverwendungen
Gewerbliche Verwendungen Industrielle Verwendungen Verbraucherverwendungen
Beschichtungsmittel; Produktkategorie [PC]: Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner
Verwendungen, von denen abgeraten wird
Es liegen keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

BUZZARD Farben GmbH
Gehren Gerostr. 75 a
D-15926 Heideblick

Telefon:
+49 35455 86770

Telefax:
+49 35455 431

Weitere Angaben:
www.buzzard-farben.de
info@buzzard-farben.de

Auskunft gebender Bereich:
Labor

E-Mail
labor@buzzard-farben.de

Telefon:
+49 35455 86770

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale Göttingen +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)
Aquatic Chronic 3; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Flam. Liq. 3; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kennzeichnung





Signalwort **Achtung**

Gefahrenhinweise
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P370+P378 Bei Brand: Schaum zum Löschen verwenden.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501.W1 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß nationalen behördlichen Bestimmungen zuführen

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten; Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten; Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische -

2.3 Sonstige Gefahren -
Weitere Hinweise

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische
Chemische Charakterisierung

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Substanz 1
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten: 15 % - 20 %
EG-Nummer: 927-241-2
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119471843-32-XXXX
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Aquatic Chronic 3; H412 / Asp. Tox. 1; H304 / Flam. Liq. 3; H226 / STOT SE 3; H336

Substanz 2
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten: 10 % - 12,5 %
EG-Nummer: 919-857-5
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119463258-33-XXXX
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Asp. Tox. 1; H304 / Flam. Liq. 3; H226 / STOT SE 3; H336

Substanz 3
Zinkoxid: 2 % - 2,5 %
CAS-Nummer: 1314-13-2
EU-Indexnummer: 030-013-00-7
EG-Nummer: 215-222-5
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Aquatic Acute 1; H400 / Aquatic Chronic 1; H410

Substanz 4
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten: 0,5 % - 1 %
EG-Nummer: 919-857-5
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119463258-33-XXXX
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Asp. Tox. 1; H304 / Flam. Liq. 3; H226 / STOT SE 3; H336

Zusätzliche Hinweise
Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

Bei Einatmen
Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken
BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel
Bei Brand: Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden. Bei Brand: Kohlendioxid zum Löschen verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Bei Brand entsteht dichter, schwarzer, gesundheitsgefährdender Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Zusätzliche Hinweise
Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösungsmitteldämpfe in der Luft vermeiden. Überschreiten der Arbeitsplatz-Grenzwerte (AGW) vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs] Geräte verwenden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Behälter nicht mit Druck entleeren. Nur im Originalbehälter lagern. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zu beachten: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck entleeren. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse

3

Sonstige Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Lagertemperatur: + 5° C bis + 30° C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

DNEL Übersicht

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane,Cyclene, <2% Aromaten

DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Verbraucher	125,00000	mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Arbeitnehmer	77,00000	mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Verbraucher	185,00000	mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Arbeitnehmer	871,00000	mg/m³

DNEL Übersicht

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Verbraucher	125,00000	mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Arbeitnehmer	208,00000	mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Verbraucher	185,00000	mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Arbeitnehmer	871,00000	mg/m³

DNEL Übersicht

1314-13-2 Zinkoxid

DNEL Langzeit oral (wiederholt)	Verbraucher	0,83000	mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Verbraucher	83,00000	mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Arbeitnehmer	83,00000	mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (lokal)	Arbeitnehmer	0,50000	mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Verbraucher	2,50000	mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Arbeitnehmer	5,00000	mg/m³

DNEL Übersicht

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Verbraucher	125,00000	mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Arbeitnehmer	208,00000	mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Verbraucher	185,00000	mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Arbeitnehmer	871,00000	mg/m³

PNEC Übersicht

1314-13-2 Zinkoxid

PNEC Gewässer, Süßwasser	0,02060	mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser	0,00610	mg/L
PNEC Boden, Süßwasser	117,80000	mg/kg
PNEC Boden, Meerwasser	56,60000	mg/kg
PNEC Kläranlage (STP)	0,10000	mg/L
DNEL akut inhalativ (lokal)	35,60000	mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials; >0,4 mm Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz
Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Form	flüssig
Farbe	siehe Etikett
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-30 °C
Siedebeginn und Siedebereich	140 °C
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Explosionsgrenzen	
Untere Explosionsgrenze	0,6 Vol %
Obere Explosionsgrenze	7 Vol %
Flammpunkt/Flammbereich	27 °C
Zündtemperatur	200 °C
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
PH-Wert	nicht anwendbar
Viskosität kinematisch von 40 °C	482,219 mm²/s
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit	praktisch unlöslich
Verteilungskoeffizient	nicht anwendbar
n-Octanol/Wasser	
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,32 g/ml
Relative Dampfdichte	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt	69,70 %
Lösemittelgehalt	30,30 %
Wassergehalt	0,00 %
Lösemitteltrennprüfung	< 3 Gew-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität
Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid,

Rauch und Stickoxide entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch und Stickoxide entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane,
927-241-2 / 01-2119471843-32-XXXX

oral	LD50	Ratte	>	5000,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Kaninchen	>	3160,00000	mg/kg	-
Akute inhalativ	LC50	Ratte	>	6100,00000	ppmV	-

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
919-857-5 / 01-2119463258-33-XXXX

oral	LD50	Ratte	>	5000,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Kaninchen	>	5000,00000	mg/kg	-

Zinkoxid
1314-13-2 / 030-013-00-7 / 215-222-5

oral	LD50	Ratte		15000,00000	mg/kg	-
Akute inhalativ	LC50	Ratte		5,70000	mg/L	-

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
919-857-5 / 01-2119463258-33-XXXX

oral	LD50	Ratte	>	5000,00000	mg/kg	-
dermal	LD50	Kaninchen	>	5000,00000	mg/kg	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung
Es liegen keine Informationen vor.
Sensibilisierung: Atmungsorgane
Es liegen keine Informationen vor.
Sensibilisierung: Haut
Es liegen keine Informationen vor.
Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen
Keimzellmutagenität
Es liegen keine Informationen vor.
Karzinogenität
Es liegen keine Informationen vor.
Reproduktionstoxizität
Es liegen keine Informationen vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Es liegen keine Informationen vor.
Aspirationsgefahr
Es liegen keine Informationen vor.
Erfahrungen aus der Praxis
Es liegen keine Informationen vor.
Einstufungsrelevante Beobachtungen

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxische Wirkungen

12.1 Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane,
927-241-2 / 01-2119471843-32-XXXX

LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege		10,00000	mg/L	96 Stunden
EC50	Daphnia magna (Großer Was		22,00000	mg/L	48 Stunden
ErC50:	Pseudokirchneriella subca	>	1000,00000	mg/L	0 Stunden
NOEC	Pseudokirchneriella subca		1,00000	mg/L	72 Stunden

Zinkoxid
1314-13-2 / 030-013-00-7 / 215-222-5

EC50	Daphnia magna (Großer Was		0,41300	mg/L	48 Stunden

Aquatische Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer

EAKV 080111
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Verpackung

Empfehlung
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind: Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
UN1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	FARBE
ADN	FARBE
IMDG	PAINT
IATA	PAINT

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN	3
IMDG	3
IATA	3

14.4 Verpackungsgruppe
III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren - ADR/RID	nicht anwendbar
Marine Pollutant - IMDG	nicht anwendbar
Marine Pollutant - ADN	nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Wenn dieses Produkt in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern nach ADR/RID/ADN Ziffer 2.2.3.1.5 befördert wird, ist es kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Klassifizierungscode ADR/RID	F1
Gefahrnummer	30
Gefahrzettel ADR	3
Begrenzte Mengen	5 L
Verpackung: Anweisungen	P001 IBC03 LP01 R001
Verpackung: Sondervorschriften	PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	MP19
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	T2
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften	TP1 TP29
Tankcodierung	LGBF
Tunnelbeschränkung	D/E

Seeschiffstransport (IMDG)
EmS F-E, S-E
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. : siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]
Gehalt an VOC [g/L] 393

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken
VOC-Produktkategorie: (Kat. A.i); VOC-Grenzwert: 500 g/L
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 393 g/L

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse
1 schwach wassergefährdend
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Regeln DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"
GISCODE
Beschichtungsstoffe, lösemittelbasiert, aromatenfrei, gekennzeichnet

Technische Anleitung Luft
5.2.5 Organische Stoffe, Klasse II
Anteil im Gemisch: 0,02076 %
5.2.5 Organische Stoffe, Klasse III
Anteil im Gemisch: 30,37 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Name: Stoffbezeichnung	CAS-Nummer	REACH-Registrierungsnr.	EG-Nummer	EU-Indexnummer
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane,		01-2119471843-32-XXXX	927-241-2	
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten		01-2119463258-33-XXXX	919-857-5	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Informationen
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Literatur

Grund der letzten Änderungen

Feld	Feldbezeichnung	Änderung
150090	Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung	Ändern
151130	Technische Anleitung Luft	Ändern

Einstufungsindex	Einstufungsverfahren
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsmethode
Flam. Liq. 3; H226	Berechnungsmethode
STOT SE 3; H336	Berechnungsmethode

Abkürzungsverzeich

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserst
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS	Australische/neuseeländische Norm
Aquatic Ch	gewässergefährdend - chronisch
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DMEL	abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EQ	freigestellte Mengen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport - Gefahrgutvorschriften
IBC	Intermediate Bulk Container
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemik
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Organisation für Normung
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PC	Produktkategorie
PNEC	abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT_SE	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
TLV	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WEL	Arbeitsplatzgrenzwert
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

GS7650 600 0 30 1